

Nutzungsreglement Evangelisch-reformierte Kirchen Wartau

1. Grundsatz

Die Kirchengebäude der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wartau dienen den Feiern der Kirchgemeinde. In ihnen finden Gottesdienste, Andachten, Konzerte oder Aufführungen statt. Von der Nutzung ausgeschlossen sind Veranstaltungen, die nicht dem Verkündigungsauftrag der Kirchgemeinde entsprechen

2. Benützung der Kirche durch Dritte

Auf Anfrage kann die Kirche Dritten für Veranstaltungen überlassen werden.

- **Örtlich nicht-kirchliche Anlässe**

Als Mietende in Frage kommen Institutionen, welche in der Gemeinde Wartau eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen.

- **Privatpersonen**

Als Mietende in Frage kommen Personen, die in der Gemeinde Wartau steuerpflichtig und wohnhaft sind oder waren, des schweizerischen evangelischen Kirchenbundes oder einer staatlich anerkannten Landeskirche angehören und eine kirchliche Dienstleistung in Anspruch nehmen. Mietende, die nicht einer Landeskirche angehören, können nur auf Beschluss der Kirchenvorsteherschaft die Kirche mieten.

3. Behandlung und Entscheid von Anfragen

Unklare Anfragen werden in der Kirchenvorsteherschaft behandelt. Anfragen müssen **zwingend** mit dem unterschriebenen Formular „**Antrag für Benutzung der Evangelisch-reformierten Kirchen der Kirchgemeinde Wartau**“ eingereicht werden.

4. Haftung

Bei Anlässen Dritter haftet der Veranstalter für alle Verbindlichkeiten, die sich aus der unmittelbaren Nutzung ergeben. Gegenüber der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Wartau können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden. Ein Vertreter der Eigentümerin hat jederzeit Zutritt. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

5. Kosten

Die Benutzung der Kirche ist für Mitglieder der Evang. ref. Kirchgemeinde Wartau gratis. Für auswärtige Personen beträgt der **Mietzins der Kirche CHF 300.--**.